

Satzung

des Gehörlosen-Sportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Beschlussfassung vom Verbandstag am 06.11.2021



Hinweis: Der Übersicht halber sind alle Funktionsbezeichnungen in männlicher Schreibform dargestellt. Unabhängig davon können alle Ämter mit Personen egal welchem Geschlecht besetzt werden.

Präambel

Der Gehörlosen-Sportverband Nordrhein Westfalen e.V. sieht als Interessenvertretung für die gesamten Sportbereiche mit ihrer Kultur, Sportgemeinschaft und Sprache, die Deutsche Gebärdensprache als ein eigenständiges, vollwertiges Sprachsystem an. Sie ist die Verständigungsform, welche die große Mehrheit der Gehörlosen, aber auch viele andere Menschen mit Hörbehinderung in jedem Alters in der Kommunikation verwenden. Der Einsatz für die Deutsche Gebärdensprache trägt der Bedeutung Rechnung, die diese Sprache für die Lebenszusammenhänge Gehörloser hat. Die Bedeutung der deutschen Schrift und Lautsprache für eine unabhängige Lebensführung Gehörloser, auch für Hörbehinderte in unserer Gesellschaft, wird in keiner Weise in Frage gestellt. Die Deutsche Gebärdensprache bildet traditionell das Fundament des sozialen und kulturellen Zusammenlebens Gehörloser als Gebärdensprachgemeinschaft und trägt in erheblichem Maße zur Identität, psychischen Gesundheit und zur Bildung bei. Damit ist auch eine wichtige Grundlage zur gesellschaftlichen Integration sowie zur sportpolitischen Beteiligung gegeben. Die Mitgliedschaft in der Gebärdensprachgemeinschaft ist nicht von dem jeweiligen Grad der Hörbehinderung abhängig. Vielmehr richtet sie sich an dem Bedürfnis zu einer gebärdensprachlich orientierten Verständigung mit der Umwelt aus. Nach diesem Verständnis engagiert sich der Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V. nicht ausschließlich für Gehörlose, sondern für alle, die sich mit der Gebärdensprachgemeinschaft und Gehörlosenkultur identifizieren. Der Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V. verfolgt auch insbesondere die Ziele der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der UN-Behindertenrechtskonvention und setzt sich nachhaltig für eine Umsetzung des Aktionsplans ein. Diese Präambel soll als Einleitung für unseren Sportverband als ein ständiger Begriff unserer Gebärdensprachgemeinschaft sein, die wir im Sport vorleben.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen "Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V., nachstehend GSNRW genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nr. 5353 eingetragen.
3. Gegründet wurde der Verband am 23.11.1974

§ 2 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Zweck des GSNRW ist die Förderung des Gehörlosensports.
2. Der GSNRW fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit-, Breiten- und Seniorensport.
3. Der Verband bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
4. Der Verbandszweck wird erreicht durch:
 - a) den Aufbau eines umfassenden Lehrgangsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit-

- Breiten- und Seniorensport,
- b) die Durchführung von allgemeinen Maßnahmen und Jugendveranstaltungen,
 - c) die Durchführung von Landesmeisterschaften, Turnieren und Repräsentativveranstaltungen,
 - d) die Pflege und Förderung des Ehrenamtes.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der GSNRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Pflege des Gehörlosensports und der Gehörlosen-Sportjugend.
2. Der GSNRW ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des GSNRW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des GSNRW.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der GSNRW tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
2. Er verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

§ 6 Rechtsgrundlagen

1. Der Gehörlosen-Sportverband NRW tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.
2. Rechtsgrundlage des Gehörlosen-Sportverbandes NRW sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Diese sind:
 - die Allgemeine Geschäftsordnung,
 - die Geschäftsordnung für den Verbandstag,
 - die Finanzordnung,
 - die Ehrenordnung,
 - die Anti-Doping-Ordnung,
 - die Jugendordnung mit dem Ethik-Code,
 - und für Grundsätze der guten Verbandsführung (Good Governance).
3. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen, der Ethik-Code und die Grundsätze der guten Verbandsführung sind nicht Bestandteil der Satzung.
4. Satzung und Ordnungen werden vom Verbandstag beschlossen. Die vom Jugendtag beschlossene Jugendordnung wird durch den Verbandstag bestätigt.

§ 7 Aufgaben des GSNRW

1. Die Richtlinien für die Durchführung des Gehörlosensports erstellt das Präsidium.
2. Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Übungs- und Sportbetrieb, für die Organisation und Führung der Vereine sowie für das Lehr- und Ausbildungswesen.
3. Durchführung von Sportveranstaltungen auf Landesebene, Beteiligung an Sportveranstaltungen auf Landes-, Bundes- und auf internationaler Ebene.
4. Zusammenarbeit mit den Vereinen des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes e.V., LandesSportBund NRW e.V. und deren Mitgliedsverbänden / Vereinen sowie mit Organisationen, die mit Gehörlosen zusammenarbeiten.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des GSNRW sind:
 - a) Als ordentliche Mitglieder selbständige Gehörlosen-Sportvereine und Gehörlosen-Sportabteilungen von Vereinen der Hörenden.
 - b) Sportabteilungen mit mindestens sieben (7) Mitgliedern gemäß Erwachsenenbeitrag, die Vereinen, Verbänden oder Einrichtungen angeschlossen sind. Die gesetzliche Vertretung der Abteilung gegenüber dem GSNRW wird durch die Satzung der Vereine bestimmt.
 - c) Als außerordentliche Mitglieder, juristische und natürliche Personen, die die Ziele des Gehörlosensports unterstützen.
 - d) Fördermitglieder
2. Die Mitgliedschaft ist formlos und schriftlich unter Beifügung der zurzeit gültigen Vereinssatzung und einer aktuellen Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes beim Präsidium des GSNRW zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium in seiner nächsten Sitzung mit Stimmenmehrheit. Der GSNRW meldet das Aufnahmegesuch an den Deutschen Gehörlosen-Sportverband weiter und gibt das Aufnahmegesuch den Mitgliedsvereinen schriftlich bekannt. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
3. Gegen eine Ablehnung hat der Antragsteller binnen vier Wochen das Recht des Widerspruchs. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium endgültig.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des GSNRW und die von dessen Organen gefassten Beschlüsse anzuerkennen und zu befolgen und für die Interessen des GSNRW einzutreten. Der GSNRW ist Mitglied im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen und im Deutschen Gehörlosen-Sportverband. Er unterliegt ihren Bestimmungen.
5. Die Mitgliedschaft im GSNRW erlischt:
 - a) durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist und dem Präsidium schriftlich, mindestens sechs Monate vorher erklärt werden muss. Die Beitragspflicht besteht jedoch noch weiter bis Ende des laufenden Kalenderjahres. Mit Wirkung der Kündigung erlöschen alle Rechte.
 - b) durch Auflösung des Vereins und Löschung aus dem Vereinsregister,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch behördliche Ebene gemäß § 73 BGB,
6. Das Präsidium des GSNRW kann den Ausschluss eines GSNRW-Mitgliedes bewirken wenn,
 - a) erhebliche Verstöße gegen die Satzung und Interessen der Vereine festgestellt werden,
 - b) trotz Mahnung Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt werden,
 - c) Bei verbandsschädigendem Verhalten kann das Präsidium mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder nach Anhörung der gesetzlichen Vertreter nach § 26 BGB des betroffenen Mitgliedes, dieses ausschließen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen 4 Wochen nach Zustellung Widerspruch erheben über den zunächst das Präsidium erneut entscheidet. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gibt das Präsidium dem Widerspruch nicht statt, entscheidet der nächste Verbandstag endgültig.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

1. Auf Antrag des Präsidiums können vom Verbandstag Personen, die sich um den Gehörlosensport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern und ehemalige Präsidenten zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
2. Die Verleihung von Auszeichnungen an Personen und Vereinigungen, die sich um den Gehörlosensport Verdienste erworben haben, wird in einer Ehrenordnung geregelt.

§10 Beitrag

1. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr wird auf zugeschickten Bestandserhebungsbogen durch den GSNRW nach dem Mitgliederbestand am 01. Januar des laufenden Jahres errechnet. Die Vereine müssen die Rückmeldung der ausgefüllten Bestandserhebungsbogen spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an den GSNRW melden. Bei verspäteter Rücksendung der Bestandserhebungsbogen durch die Vereine werden Mahngebühren erhoben. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende eines jeden Jahres. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
2. Der Jahresbeitrag für die ordentlichen Mitglieder besteht aus einem Pro-Kopf-Beitrag. Die Beträge werden vom Verbandstag festgesetzt und geändert. Der Pro-Kopf-Beitrag wird nach dem Mitgliederbestand zum 01.01. eines jeden Jahres berechnet.
3. Der Beitrag von außerordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern wird vom Präsidium des GSNRW festgesetzt.
4. Der Jahresbeitrag ist bis zum 15. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Bei verspäteter Beitragszahlung werden Mahngebühren erhoben.
5. Zur Regelung von Einzelheiten des Beitrags- und Gebührenwesens ist das Präsidium berechtigt, eine Finanzordnung zu erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 11 Maßregelungen gegen Mitglieder des GSNRW

1. Gegen Mitgliedsvereine, die gegen die Satzung oder Anordnung des Präsidiums verstoßen, können nach vorheriger Anhörung des Vereins vom Präsidium folgende Maßnahmen verhängt werden.
 - a) Verweis,
 - b) angemessene Geldstrafe in Höhe eines Jahresbeitrages, bis zu einem Höchstbetrag von 300,- Euro,
 - c) zeitlich begrenztes Verbot (von bis zu drei Monaten) der Teilnahme an Wettkämpfen mit gleichzeitiger Benachrichtigung an den Deutschen Gehörlosen Sportverband (DGSV).
2. Der Bescheid über die Maßnahme ist dem Mitgliedsverein per Einschreibebrief mitzuteilen.
3. Bei nicht fristgemäßer Beitragszahlung sind für jeden angefangenen Verzögerungsmonat Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkte über den jeweiligen Basiszinssatz (vgl. § 247 BGB) p.a. der Beitragssumme zu zahlen.

§ 12 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) der Verbandstag;
 - b) das Präsidium;
 - c) das erweiterte Präsidium;
 - d) der Jugendtag und Sportjugendvorstand

§ 13 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeiter

1. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können einzelne Organfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur das Präsidium ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Präsident oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Präsidiums.

4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten können durch die Finanzordnung geregelt werden

§ 14 Verbandstag

1. Der Verbandstag besteht aus:
 - a) den Vereinsdelegierten,
 - b) dem Präsidium,
 - c) den Fachwarten (Beirat),
 - d) den Delegierten der GSJNRW,
 - e) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten
2. Die Mitgliedsorganisationen sollen mindestens 30 Prozent von weiblichen und mindestens 30 Prozent von männlichen Delegierten in den Verbandstag entsenden.
3. Der Verbandstag ist das höchste Organ des GSNRW. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder bindend.
4. Zum Verbandstag wird eine Umlage pro Delegierter erhoben, die auch von den abwesenden Vereinen zu zahlen ist. Die Höhe der Umlage wird vom Verbandstag festgelegt.
5. Stimmberechtigte Mitglieder des Verbandstages sind
 - je ein Delegierter pro angefangene 50 Vereinsmitglieder der ordentlichen Mitglieder,
 - die Mitglieder des erweiterten Präsidiums (soweit sie nicht bereits außerordentliche Mitglieder sind),
 - die/der Delegierte der GSJNRW und
 - die Ehrenmitglieder und die Ehrenpräsidenten

Der Verbandstag beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit Aufgaben nicht anderen Organen durch die Satzung übertragen sind, insbesondere über die

 - a) Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte des abgelaufenen Berichtsjahres,
 - b) Wahl des Vorstands,
 - c) Wahl von zwei Revisoren und 1 Ersatzrevisor, die nicht dem erweiterten Präsidium angehören dürfen.
 - d) Höhe der Beiträge,
 - e) Satzungsänderungen
6. Bei Abstimmungen über die Entlastung des Präsidiums ohne Geschäftsführer nach § 12 (a) der Satzung haben die Präsidiumsmitglieder kein Stimmrecht.
7. Der / Die Beauftragte für die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance) im GSNRW wird auf dem Verbandstag des GSNRW auf Vorschlag des Präsidiums bestätigt. Die Bestätigung bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der/die Beauftragte für die „Grundsätze einer guten Verbandsführung“ im GSNRW darf kein Wahlamt oder eine hauptberufliche Funktion in einer Mitgliedsorganisation des GSNRW ausüben.
8. Der Verbandstag kann auch über Aufgaben beraten und beschließen, die anderen Organen des Verbandes übertragen sind.
9. Der ordentliche Verbandstag findet im letzten Quartal eines jeden Jahres statt.
10. Zum Verbandstag ladet der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident ein und es werden alle angeschlossenen Vereine, außerordentliche Mitglieder sowie die Mitglieder des Präsidiums und des Beirats mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin in Textform unter Angabe der vorläufigen

Tagesordnung eingeladen. Anträge müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidenten oder in der Geschäftsstelle eingereicht sein. Die Geschäftsstelle lässt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens zwei Wochen vor der Tagung allen Vereinen, außerordentlichen Mitgliedern sowie Mitgliedern des erweiterten Präsidiums mit endgültiger Tagesordnung zugehen.

11. Nicht fristgerecht gestellte Anträge können, sofern sie keine Satzungsänderung beinhalten, als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden. Hierüber entscheidet der Verbandstag mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
12. Der Verbandstag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
13. Der Verbandstag wird von dem Präsidenten oder einem Versammlungsleiter geleitet. Die Beschlüsse des Verbandstages sind mit den Abstimmungsergebnissen in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Verbandspräsidenten, Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle sind innerhalb von 8 Wochen an den GSNRW-Vorstand, dem erweiterten GSNRW-Präsidium und an die Vereine zu senden. Protokolle dürfen auch in Textform und/oder in elektronischer Form, wo die Beifügung der qualifizierten Signatur nicht bedarf, ebenso versendet werden. Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls sind schriftlich bei der Geschäftsstelle innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung (Datum des Poststempels) zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der Verbandstag in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt das unterschriebene Protokoll als genehmigt.

§ 15 Virtueller oder hybrider Verbandstag

1. GSNRW-Verbandstage finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Das Präsidium kann beschließen, dass die GSNRW - Verbandstage ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form eines onlinebasierten Verbandstages (virtueller Verbandstag) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Verbandstag (hybrider Verbandstag) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einem Verbandstag teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.
2. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung eines virtuellen Verbandstages durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an dem Verbandstag teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung eines hybriden Verbandstages für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an dem Verbandstag teilnehmen.
3. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Präsidium.
4. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des GSNRW e.V. zuzurechnen. Im Übrigen gelten für den virtuellen und den hybriden Verbandstag die Vorschriften über die Verbandstage sinngemäß.

§ 16 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten für Leistungssport
 - c) dem Vizepräsidenten für Finanzen
 - d) dem Vizepräsidenten für sportliche Entwicklung
 - f) dem Geschäftsführer
 - g) dem Sportjugendwart
 - h) dem Ehrenpräsidenten

2. Die von den vom Verbandstag gewählten Mitglieder des Präsidiums sollen aus mindestens 30 Prozent weiblicher Personen und mindestens 30 Prozent männlicher Personen bestehen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die 3 Vizepräsidenten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Verbandsgeschäfte. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums wird durch eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, geregelt. Der Geschäftsführer ist hauptamtlich eingestellt und hat im Präsidium nur beratende Funktion.
4. Dem Präsidium kann nur angehören, wer Mitglied eines ordentlichen Vereins des GSNRW ist.
5. Das Präsidium wird von dem Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt, es führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Die Mitglieder des Präsidiums sind einzeln zu wählen. Dem Präsidenten steht ein Vorschlagsrecht für die übrigen Präsidiumsmitglieder zu.
6. Scheidet oder fällt ein Präsidiumsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so ist ein kommissarischer Nachfolger von den übrigen Präsidiumsmitgliedern für die restliche Wahlperiode zu ernennen. Es gibt die Möglichkeit, einer Ergänzungswahl beim nächsten Verbandstag, wo der Vertreter neu gewählt oder bestätigt werden kann.
7. Das Präsidium ist verantwortlich für
 - a) die gesamte Geschäftsführung des GSNRW des durch die Satzung bestimmten Verbandszweckes,
 - b) die Bestellung des Geschäftsführers obliegt dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
 - c) die Bestätigung der Wahl der Fachwarte und des Sportjugendwartes,
 - d) die Ernennung von Beauftragten für einzelne Sportarten,
 - e) die Zustimmung zu sonstigen Ordnungen und Regelwerken,
8. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an Sitzungen der Ausschüsse, Arbeitskreise und Sparten-/Arbeitstagen des GSNRW teilzunehmen.
9. Das Präsidium kann
 - a) mit der Erledigung bestimmter Aufgaben auch Personen beauftragen, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind,
 - b) Kommissionen für bestimmte Aufgaben bilden,
 - c) hauptamtlich Beschäftigte sowie Honorarkräfte kann nur der Vorstand im Sinne und gemäß § 26 BGB einstellen.
10. Die Präsidiumssitzung ist von dem Präsidenten oder bei Verhinderung von dem Vizepräsidenten einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
11. Beschlüsse des Präsidiums sind mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis in einem Protokoll festzuhalten. Es ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Präsidiumsmitgliedern innerhalb von vier Wochen zu übersenden.
12. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung , welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 17 erweitertes Präsidium

1. Das erweiterte Präsidium besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Fachwarten und Beauftragten (Beirat)
 - c) einem Delegierten der GSJ NRW
2. Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
3. Jedes Mitglied des Beirats hat eine Stimme. Stimmenübertragung an einen Vertreter ist möglich.
4. Das erweiterte Präsidium beschließt über
 - a) Grundsatzfragen des Verbandes,
 - b) die Planung bedeutender organisatorischer und finanzieller Maßnahmen,
 - c) die unentschiedenen Beschwerden zwischen Mitgliedern des GSNRW und dem Präsidium,
 - d) den Ausschluss eines Mitgliedes des GSNRW,

- e) die Einberufung eines Verbandstages,
 - f) die Allgemeine Geschäftsordnung,
 - g) die Geschäftsordnung des Präsidiums
 - h) die Finanzordnung,
 - i) die Verwaltungskosten- und Reisekostenordnung,
 - j) die Beitrags- und Gebührenordnung,
 - k) die Spartenordnung,
 - l) die Spesenordnung,
 - m) die Ehrenordnung,
 - n) die Datenschutz-Ordnung,
 - o) das Leistungssportkonzept,
 - p) das Breitensportkonzept,
 - q) den Ethik-Code,
 - r) die Bildung von Arbeitskreisen für den Sport mit Gehörlosen unter verschiedenen Aspekten,
5. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.

§ 18 Sportjugend (GSJ NRW) „Jugendtag und Sportjugendvorstand“

- 1. Die GSJNRW ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten.
- 2. Die GSJ NRW führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des GSNRW selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt zufließenden Mittel.
- 3. Organe der GSJNRW sind:
 - a) der Jugendtag,
 - b) der Sportjugendvorstand
- 4. Zum Jugendtag wird eine Umlage erhoben, die auch von den abwesenden Vereinen mit gemeldeten Jugendlichen zu zahlen ist. Die Höhe der Umlage wird beim Jugendtag festgelegt.
- 5. Alles Weitere regelt die Jugendordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 19 Sparten

- 1. Das Präsidium oder der Geschäftsführer kann die Gründung einer Sparte beschließen. In die Spartenleitung können nur Mitglieder eines ordentlichen Vereins des GSNRW gewählt werden. Alle Mitglieder der Spartenleitung müssen Mitglied eines ordentlichen Vereins des GSNRW sein.
- 2. Jede Sparte wählt für die Dauer von vier Jahren eine Spartenleitung. Das Präsidium oder der Geschäftsführer bestätigt die Spartenleitung durch Beschluss. Die Bestätigung kann nur unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Sparten müssen dann erneut eine Spartenleitung wählen. Der Spartenleiter ist Mitglied des erweiterten Präsidiums.
- 3. Die Sparten können eine Spartenordnung festlegen. Diese Spartenordnung bedarf der Genehmigung des Präsidiums.

§ 20 Revision (Prüfungsausschuss)

- 1. Der Verbandtag wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht dem erweiterten Präsidium angehören dürfen. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 2. Die Revision wird jährlich durch die gesamte Buchführungskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen durchgeführt.
- 3. Vor dem Verbandstag ist der Abschlussbericht vorzulegen, über den dann beim Verbandstag eine Entlastung des Präsidiums beschlossen wird.

§ 21 Verhältnis des GSNRW zu seinen Mitgliedern

1. Soweit nicht in der Satzung Aufgaben und Entscheidungen Organen des GSNRW vorbehalten sind, regeln die Mitglieder des GSNRW ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung.

§ 22 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und abgegebenen gültigen Stimmen eines ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstags; sie sind in der Einladung zum Verbandstag anzukündigen.
2. Das Präsidium ist zu Satzungsänderungen berechtigt, wenn sie infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen zwingend erforderlich werden. Derartige Satzungsänderungen sind dem erweiterten Präsidium in der folgenden Sitzung und danach den Mitgliedern des GSNRW zur Kenntnis zu bringen.

§ 23 Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung

1. Bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom GSNRW auf den Deutschen Gehörlosen-Sportverband e.V. (DGSV) übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.
2. Alle Streitigkeiten werden nach der Satzung des DGSV sowie dem Anti-Doping-Code des DGSV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DGSV anzuerkennen und umzusetzen.

§ 24 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der vorgenannten Personen aus dem Verband hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 25 Haftungsausschluss

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb, durch Benutzung der übrigen Verbandseinrichtungen oder durch Anordnungen und sonstige Entscheidungen der Verbandsorgane sowie der Ausschüsse entstehen, kann keine Haftung übernommen werden, wenn nicht

sonstige Personen, für die der Verband nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 26 Auflösung

1. Die Auflösung des GSNRW kann nur auf einem außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Verbandes" stehen. Die Einberufung eines solchen Verbandstages kann nur erfolgen, wenn es
 - a) das Präsidium und der Beirat mit einer Mehrheit von dem zehnten Teil der Mitglieder beschlossen hat,
 - b) von dem zehnten Teil der Mitgliedsvereine schriftlich gefordert wird.
2. Die Tagung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine anwesend ist. Die Auflösung des GSNRW kann nur von einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitgliedsvereine beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des GSNRW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweckes fällt das Verbandsvermögen an den DGSV mit der Zweckbestimmung, dass es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Gehörlosensports für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzungsänderung wurde anlässlich des Verbandstages am 05.11.2022 in Hamm beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des GSNRW außer Kraft.